

SPIEL MUSIK, ALEXA!

**Was Alten- und Pflegeheimbetreiber
beim Aufstellen von Sprachassisten-
ten beachten sollten**

Leitfaden

„Implementierung eines
Sprachassistenten in einer
Pflegeeinrichtung“

Autorinnen und Autoren:
Tanja Dittrich, Marlene Klemm, Ursula Deitmerg,
Prof. Ronald Richter



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erklärung	3
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Pflegepraxiszentrum Nürnberg	4
1.2 Von der Start-Up-Anfrage bis zur Erstellung eines Gutachtens	4
1.3 Gutachten, was nun?	4
2. Szenario 1: Bewohner zieht mit Alexa ein	6
2.1 Allgemein	6
2.2 To-Do: Bewohner	6
2.3 To-Do: Pflegeeinrichtung	6
3. Szenario 2: Pflegeeinrichtung stellt Alexa auf	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 To-Do: Pflegeeinrichtung	8
3.2.1 Information und Einweisung	8
3.2.2 Standortwahl	9
3.2.3 Einwilligungen einholen	9
3.2.4 Umgangsregeln für Mitarbeiter	10
3.2.5 Prüfung der Nutzungsbedingungen	11
Quellen	12
Anhang	12
Übersicht	13

Erklärung

- Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Bezeichnungen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein, z.B. „Bewohner“ statt „BewohnerInnen“ oder „Bewohnerinnen oder Bewohner“.
- Im vorliegenden Text wird „Alexa“ von Amazon.com als bekanntester Sprachassistent in Vertretung für diese Produktparte genannt.
- Nutzungsbedingungen (Stand: Oktober 2019) und Datenschutzbestimmungen (Stand: Dezember 2020) von Amazon.com/Amazon.de
- Die Handlungsempfehlung ersetzt nicht automatisch die kritische Lektüre der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Richter und der Nutzungsbedingungen des Herstellers.
- **Betreuer werden in dieser Handlungsempfehlung nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung von Sprachassistenten nur denjenigen Bewohnern zur Verfügung gestellt wird, welche über ausreichend kognitive Kompetenz verfügen oder durch die Hilfestellung, z.B. durch Angehörige, den Sachbestand verstehen können. Der Einsatz von Sprachassistenten ist in jedem Einzelfall zu prüfen.**
- Die im Leitfaden benannten Dokumente erhalten Sie bei Interesse beim PPZ-Nürnberg. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Frau Tanja Dittrich auf: tanja.dittrich@ppz-nuernberg.de, Telefon 0911 / 21531-8606.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
ELSI ⁺	ethische, rechtliche, soziale, ökonomische, pflegepraktische und technische Aspekte
PPZ	Pflegepraxiszentrum
IT	Informationstechnik

Den Anhang betreffende Abkürzungen

bSZ.1 bis bSZ.2	Dokument(e) betreffen beide Szenarien
SZ1.1 bis SZ1.3	Dokument(e) betreffen Szenario 1: Bewohner zieht mit Sprachassistent im Pflegeheim ein
SZ2.1 bis SZ2.6	Dokument(e) betreffen Szenario 2: Pflegeheim stellt Sprachassistent für Bewohner und nimmt diesen in Betrieb

1. Einleitung

1.1 Pflegepraxiszentrum Nürnberg

Das Pflegepraxiszentrum Nürnberg ist ein Verbund pflegepraktischer, wissenschaftlicher und netzwerkbildender Einrichtungen mit dem Ziel, Innovationen in die Anwendung zu bringen. Es erprobt und bewertet im Echtbetrieb von Klinik und Pflegeeinrichtungen neue Technologien und Dienstleistungen auf deren Praxistauglichkeit, Akzeptanz und Nutzen für Pflegende und Gepflegte. Zum Konsortium gehören die Praxispartner NürnbergStift, Klinikum Nürnberg und Diakoneo. Wissenschaftlich wird das Projekt durch das Forschungsinstitut IDC der Wilhelm Löhe Hochschule und das Forschungsinstitut IREM der Hochschule Würzburg-Schweinfurt begleitet. Mit dem Forum MedTech Pharma e.V. als Netzwerkplattform wird das PPZ-Nürnberg vervollständigt. Das PPZ-Nürnberg ist Teil des Clusters „Zukunft der Pflege“ und wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Sowohl bei der Auswahl der Erprobungsprodukte als auch bei der Erarbeitung der Erprobungskonzeption werden ethische, rechtliche, soziale, ökonomische, pflegepraktische und technische Aspekte (ELSI⁺) einer Technologie analysiert, systematisch gegeneinander abgewogen und bewertet. Besonders kritische Fragestellungen werden von einem externen Expertenkreis, dem sogenannten ELSI⁺ Board, bearbeitet.

1.2 Von einer Start-Up-Anfrage bis zur Erstellung eines Gutachtens

Aufgrund der Anfrage eines Start-up Unternehmens, das die Idee hatte, Sprachassistenten in Langzeitpflegeeinrichtungen zu implementieren und hierbei sowohl die Schulung der Mitarbeiter als auch der Bewohner zu übernehmen, beschäftigte sich das PPZ-Nürnberg erstmals mit dem Thema „Datenschutzrechtliche Fragestellungen“ in Bezug auf Sprachassistenten. Das Start-Up übernimmt hierbei sowohl die Schulung der Mitarbeiter als auch der Bewohner. Die Anfrage wurde im PPZ-Nürnberg diskutiert: Schon jetzt müssen sich Langzeitpflegeeinrichtungen darauf einstellen, dass es Bewohner gibt, die ihren Sprachassistenten ähnlich wie einen Fernseher von zuhause mitbringen und in ihrem Zimmer im Pflegeheim aufstellen möchten.

Bereits in den ersten Besprechungen des PPZ-Nürnberg kamen Fragestellungen bezüglich der Datenschutz-Grundverordnung auf, so dass die Anfrage an das ELSI⁺ Board weitergeleitet wurde. Hierbei stand insbesondere die Frage der personenbezogenen Daten im Mittelpunkt und welche organisatorischen Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden müssen. Denn, im Sinne der DSGVO, muss nicht gezwungenermaßen der Hersteller hierfür verantwortlich sein. Um dieses komplexe Thema systematisch bearbeiten zu können, hat das PPZ-Nürnberg ein Gutachten bei der Rechtsanwaltskanzlei RICHTERRECHTSANWÄLTE in Auftrag gegeben.

1.3 Gutachten, was nun?

Das PPZ-Nürnberg möchte mit dem erstellten Gutachten auf die allgemeine Problematik des Datenschutzes im Rahmen von Sprachassistenten wie „Alexa“ aufmerksam machen. Um den vielen rechtlichen Unklarheiten und Unsicherheiten zu begegnen, sollen nun in einem Modellprojekt im NürnbergStift praktische Erfahrungen im Umgang mit Sprachassistenten gesammelt werden. In Vorbereitung des Modellprojekts entstand dieses Booklet, welches als

Leitfaden zur Implementierung eines Sprachassistenten in einer Pflegeeinrichtung herangezogen werden kann. Insbesondere wurde dieser Leitfaden, inklusive der erarbeiteten Dokumente, als rechtliche Absicherung und zur praktischen Umsetzung erstellt. Sie ersetzt nicht die kritische Lektüre der gutachterlichen Stellungnahme „Sprachassistenten für Senioren: Alexa und Co. im Alten- und Pflegeheim“ von Prof. Ronald Richter. Das Gutachten kann beim PPZ-Nürnberg angefordert werden.

Grundsätzlich gilt, wer durch die Bereitstellung des Sprachassistenten die Datenverarbeitung durch den Hersteller ermöglicht, ist auch derjenige, der die Betroffenen dem Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte aussetzt, v.a. bezüglich des Erhebens, Verarbeitens und Speicherns von personenbezogenen Daten, nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Unter personenbezogenen Daten versteht man alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Identifizierung kann entweder direkt oder indirekt, mittels Zuordnung einer Kennung wie Name oder einem anderen Merkmal, erfolgen. Zwar erhebt, speichert oder verarbeitet die Pflegeeinrichtung die personenbezogenen Daten nicht, sie ist aber dennoch nach Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 3 DSGVO für die Datenschutzeinhaltung verschiedener Personengruppen verantwortlich. Neben einer umfassenden Informationspflicht über Nutzungsvereinbarung des Sprachassistenten sind betroffene Personen über ihre Rechte aufzuklären und Einwilligungserklärungen einzuholen. Diesbezüglich unterscheidet Prof. Richter zwei Szenarien bei der Verwendung von Sprachassistenten in Pflegeeinrichtungen:

Szenario 1: Der Bewohner zieht mit Alexa ein bzw. der Bewohner möchte Alexa anschaffen

Szenario 2: Die Pflegeeinrichtung stellt eine Alexa auf

Trotz bürokratischem Aufwand und dem Bedürfnis sich rechtlich abzusichern, gilt es doch, ein Gleichgewicht zum möglichen Nutzen und einem Mehr an Lebensqualität herzustellen.

2. Szenario 1: Bewohner zieht mit Alexa ein

2.1 Allgemein

Zieht ein Bewohner mit einer Alexa ein oder möchte er sich einen Sprachassistenten anschaffen, kann die Pflegeeinrichtung davon ausgehen, dass der Bewohner selbstverantwortlich mit dem Sprachassistenten umgehen kann. Dies impliziert auch zum Führen des notwendigen Benutzerkontos, zum Einrichten des Sprachassistenten auf die eigenen Bedürfnisse und zum Tätigen möglicher Käufe, inklusive der etwaigen Kostenübernahme handlungsfähig zu sein.

2.2 To-Do: Bewohner

Wenn ein Bewohner einen Sprachassistenten in die Pflegeeinrichtung mitbringt oder anschafft, übernimmt er gegenüber seiner eigenen Person alle haftungsrechtlichen Fragen. Gleichzeitig ist er für die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien gegenüber der Pflegeeinrichtung, deren Mitarbeitern und externen Dienstleistern, v.a. gegenüber Ärzten und Therapeuten, verantwortlich. Diesbezüglich hat der Bewohner sicherzustellen, dass das Mikrofon deaktiviert oder der Sprachassistent vom Strom genommen wird, wenn eine Person das Zimmer betritt. Ebenso trägt der Bewohner die Verantwortung über die Löschung des Audioverlaufs in regelmäßigen Abständen, empfohlen wird täglich oder zumindest wöchentlich. Weiter muss der Bewohner die vom Hersteller angegebenen Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen regelmäßig, spätestens nach Information durch den Hersteller, prüfen. Etwaige Änderungen sind in diesem Zusammenhang der Pflegeeinrichtung umgehend mitzuteilen, so dass diese ihre Mitarbeiter über die Änderungen informieren, gegebenenfalls Einwilligungserklärungen anpassen und diese erneut einholen kann.

2.3 To-Do: Pflegeeinrichtung

Der Bewohner trägt die Verantwortung über die Verwendung von Alexa und gegenüber seiner eigenen Person. Weil die Pflegeeinrichtung das Aufstellen des Sprachassistenten duldet, ergeben sich für sie bestimmte Aufgaben.

Der Bewohner muss über seine Pflichten, beschrieben unter „2.2 To-Do: Bewohner“, aufgeklärt werden. Das Musterdokument im Anhang „SZ1.1 Informationsschreiben: Aufklärung über Pflichten“ sollte in zweifacher Ausfertigung erstellt werden, wobei ein Exemplar dem Bewohner zur Verfügung gestellt wird und das zweite Exemplar dem Heimvertrag beigelegt werden kann.

Im Sinne der DSGVO obliegt der Pflegeeinrichtung die Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern. Um rechtlich abgesichert zu sein, ist es sinnvoll vor der Erstinbetriebnahme des Sprachassistenten, die Mitarbeiter im Umgang mit der Technologie einzuweisen, siehe hierzu Punkt 3.2.1, und Einwilligungserklärungen, Anhang SZ1.2, einzuholen. Ebenso gilt es bei jeder Neueinstellung eine Einweisung in den Umgang mit dem Sprachassistenten zu geben und die Einwilligungserklärung mit dem Arbeitsvertrag unterzeichnen zu lassen. Sollten sich die Nutzungsbestimmungen in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen des Sprachassistenten ändern, ist es auch hier empfehlenswert die Einwilligungserklärung zu überarbeiten und eine schriftliche Bestätigung von den Mitarbeitern einzuholen.

Weiterhin ist es ratsam, ein Hinweisschild, Anhang SZ1.3, an der Bewohnerzimmertür anzubringen und einen Nutzungsleitfaden im Umgang mit dem Sprachassistenten, Anhang bSZ.1, sowie eine Dokumentationsvorlage bezüglich der De-/Aktivierung des Mikrofons und dem Löschen des Audioverlaufs, Anhang bSZ.2, im Bewohnerzimmer zu hinterlegen.

3. Szenario 2: Pflegeeinrichtung stellt Alexa auf

3.1 Allgemeines

Für die Nutzung eines Sprachassistenten ist es nötig, eine App auf einem Smartphone oder einem Tablet zu installieren und ein Nutzerkonto einzurichten. Das Nutzerkonto muss in diesem Fall anonymisiert sein, d.h. es wird als Nutzer des Sprachassistenten kein Name angegeben, lediglich ein Mustername, um die Zuordnung von Sprachaufzeichnungen zu einer bestimmten Person hierdurch zu erschweren. Allerdings muss die angegebene E-Mailadresse gültig sein, damit der Sprachassistent aktiviert werden kann und etwaige Informationen des Anbieters empfangen werden. Als Beispiel eines solchen Nutzerkontos könnte folgende E-Mailadresse herangezogen werden: Sprachassistent1@Emailadresse-ihrer-Einrichtung. Diese E-Mailadressen könnten durch ihre IT angelegt werden. Unter keinen Umständen hat die Installation der App bzw. das Anlegen der Nutzerkonten auf privaten Endgeräten zu erfolgen. Eine Zuordnung von Sprachaufzeichnungen wäre in diesem Fall leicht zurück zu führen.

3.2 To-Do: Pflegeeinrichtung

Aus der gutachterlichen Stellungnahme von Rechtsanwalt Prof. Richter gehen fünf Kategorien hervor, welche Pflegeeinrichtungen zur rechtlichen Absicherung und praktischen Umsetzung wahrnehmen und erfüllen müssen. Im Folgenden sind eben diese Kategorien erläutert und mit entsprechenden Hinweisen über die im Anhang befindlichen Dokumente versehen.

3.2.1 Information und Einweisung

Nach der Entscheidung „Alexa“ einzuführen, müssen alle Mitarbeiter und Bewohner in der Pflegeeinrichtung hierüber informiert werden. Ein internes Rundschreiben bzw. ein Aushang für das „schwarze Brett“ ist ausreichend. Zunächst müssen keine detaillierten Aussagen über Standort, Zimmernummer, Rechte und Pflichten getätigt werden. Neue Bewohner sollten mit Unterzeichnung des Heimvertrages darauf aufmerksam gemacht werden, dass in der Pflegeeinrichtung Sprachassistenten im Einsatz sind.

Im Verlauf der Implementierung müssen alle Mitarbeiter, die das Zimmer betreten, in welchem der Sprachassistent aufgestellt ist, im Umgang mit dem Sprachassistenten eingewiesen werden. Besonders wichtig ist hierbei die Einweisung in die Deaktivierung des Mikrofons und in das Löschen des Audioverlaufs. Eine Dokumentenvorlage ist im Anhang unter bSZ.2 abgebildet. Neue Mitarbeiter werden bei Dienstantritt von Kollegen eingewiesen. Über die Teilnahme an einer Mitarbeitereinweisung werden die in der Pflegeeinrichtung üblichen Teilnehmerlisten geführt. Zusätzlich wird jedem Mitarbeiter der Leitfaden (Anhang bSZ.1) zum Umgang mit einem Sprachassistenten, der auch im ausgewählten Zimmer zur Verfügung liegt, ausgehändigt.

Gleichzeitig bedarf es einer intensiven Einweisung des Bewohners, welcher den Sprachassistenten zur Verfügung gestellt bekommt. Als Hilfsmittel hierfür wird die Bedienungsanleitung des Herstellers, der Leitfaden „Umgang mit einem Sprachassistenten“ sowie die im Anhang befindlichen weiteren Dokumente dieser Handlungsempfehlung empfohlen.

Ab dem Tag der Implementierung des Sprachassistenten ist es notwendig, ein Hinweisschild (Anhang SZ2.1) gut sichtbar an der Zimmertür anzubringen. Jede weitere natürliche Person hat die Möglichkeit, sich von einem Mitarbeiter über die Sprachaufzeichnung informieren zu lassen und sich ihr durch Abschalten des Sprachassistenten zu entziehen (notfalls durch das vom Strom Nehmen bzw. Abstecken des Sprachassistenten). Die Einweisung von externen natürlichen Personen und die Aushändigung von Einwilligungserklärungen sollten anhand einer Liste (Anhang SZ2.2) schriftlich festgehalten werden.

3.2.2 Standortwahl

Grundsätzlich gilt, dass die Aufstellung eines Sprachassistenten nur in Räumen von Bewohnern gestattet ist, die ausdrücklich und schriftlich eingewilligt haben.

In einem Doppelzimmer darf ein Sprachassistent nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zweiten Bewohners aufgestellt werden. Kritisch ist das Aufstellen in einem Gemeinschaftsraum, hier müssen alle Personen, die Zutritt zu diesem Raum haben, in die Datenverarbeitung einwilligen. Willigt eine Person nicht ein, darf der Sprachassistent dort nicht in Betrieb genommen werden, wenn diese Person anwesend ist!

Hat die Pflegeeinrichtung einen separaten geschlossenen Gemeinschaftsraum, kann dort ein Sprachassistent unter den geltenden Handlungsempfehlungen aufgestellt werden. In einem öffentlich zugänglichen Raum (Flur, Foyer, etc.) wird dringend von einer Aufstellung abgeraten.

Der Standort des Sprachassistenten ist für jeden sichtbar zu kennzeichnen, zum Beispiel anhand eines Hinweisschildes, Anhangs SZ2.1, an der Zimmertür.

3.2.3 Einwilligungen einholen

Durch das Aufstellen eines Sprachassistenten ermöglicht die Pflegeeinrichtung dem Anbieter personenbezogene Daten, nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Daher trägt die Pflegeeinrichtung in diesem Fall die datenschutzrechtliche Verantwortung, nach Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 Abs. 3 DSGVO, nicht nur gegenüber den Mitarbeitern, sondern auch gegenüber den Bewohnern, den Angehörigen, Ärzten und allen anderen natürlichen Personen, welche mit dem Sprachassistenten in Berührung kommen könnten.

Jede natürliche Person, der Zugang zu dem Zimmer, in welchem der Sprachassistent aufgestellt ist, gewährt wird, muss eine schriftliche Einwilligung abgeben. Für Mitarbeiter des entsprechenden Bereiches und für den ausgewählten Bewohner gilt dies vor dem Aufstellen, dementsprechend für alle weiteren natürlichen Personen bevor sie das Zimmer betreten.

Für folgende Personengruppen wurden Muster-Informationsschreiben und Einwilligungserklärungen erstellt, welche im grünen Bereich des Anhangs beigefügt sind:

- **Alle** Mitarbeiter (Anhang SZ2.3)
- Bewohner (Anhang SZ2.4)
- Angehörige (Anhang SZ2.5)
- Externe Dienstleister, insbesondere sind hier Ärzte und Therapeuten zu berücksichtigen (Anhang SZ2.6)

Neben den üblichen Inhalten einer Einwilligungserklärung müssen, unabhängig von der einwilligenden Personengruppe, folgende Punkte in die Einwilligungserklärung aufgenommen werden:

- Vermerk, dass der Sprachassistent nur für den Zweck der sozialen Betreuung genutzt wird
- Allgemeine Information über den Sprachassistenten, die Pflegeeinrichtung und über den Datenschutzbeauftragten
- Zweck der Datenverarbeitung, insbesondere soll hier die Zweckbestimmung des Anbieters vollständig aufgezeigt werden
- Dauer der Datenspeicherung beim Anbieter
- Erläuterung, wie Mitarbeiter die Audiodateien des Sprachassistenten regelmäßig zu löschen haben
- Betroffenenrechte
- Hinweis über Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
- Verweis auf die Datenverarbeitung durch den Hersteller oder Dritter bei der Nutzung des Sprachassistenten und die Formulierung: „Nach Aufklärung über die Datennutzung wird die Einwilligung zur Speicherung des gesprochenen Wortes erteilt.“

Mitarbeiter, die an der Schulung teilgenommen haben, sollten direkt im Anschluss an diese eine Einverständniserklärung ausgehändigt bekommen, so dass sie ausreichend Zeit für die Lektüre haben, bevor der Sprachassistent aufgestellt wird. Neuen Mitarbeitern sollte die Möglichkeit gegeben werden, direkt mit dem Anstellungsvertrag, die Einwilligung zu leisten. Sie müssen bei Dienstantritt in den Umgang eingewiesen werden.

Personen, die keine Einwilligung abgegeben haben, dürfen zu keinem Zeitpunkt der Sprachaufzeichnung ausgesetzt sein. Es ist zu empfehlen, dass die natürliche Person den Sprachassistenten vom Stromnetz nimmt. So kann ausgeschlossen werden, dass Sprachaufzeichnungen erfolgen. Insbesondere sollte medizinisches Fachpersonal hierauf hingewiesen werden.

3.2.4 Umgangsregeln für Mitarbeiter

Für Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen gelten grundsätzlich gesonderte Verschwiegenheitsregeln bezüglich des Umgangs mit Daten und der anvertrauten Privatgeheimnisse ihrer Schutzbefohlenen. Diese gilt es, auch im Umgang mit einem Sprachassistenten, streng einzuhalten. Um sich und die Bewohner vor Sprachaufzeichnungen zu schützen, sind die Mitarbeiter über die Deaktivierung des Mikrofons und Löschung des Verlaufs (Anhang bSZ.2) zu unterrichten. Es wird empfohlen, das Löschen regelmäßig durchzuführen, hierfür wird den Mitarbeitern zeitgleich zur Einwilligungserklärung ein Nutzungsleitfaden (Anhang bSZ.1) ausgehändigt und dieser auch im ausgewählten Zimmer zur Verfügung gestellt.

3.2.5 Prüfung der Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen des Herstellers sind auf etwaige Veränderungen bzgl. Datenschutzes zu prüfen. Bei Veränderungen sind Betroffene zu informieren und aufzuklären und ggf. Einwilligungserklärungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere Bewohner, Mitarbeiter, Angehörige, aber auch externe Dienstleister, v.a. medizinisches Fachpersonal, denen Zutritt zu dem betreffenden Zimmer gewährt wird.

Amazon weist in den Nutzungsbedingungen darauf hin, dass der Kunde über die E-Mailadresse, welche im Benutzerkonto hinterlegt ist, frühzeitig über Änderungen informiert wird und somit ausreichend Zeit für etwaige Handlungen zur Verfügung hat.

Quellen

- Amazon: www.amazon.de
 - Alexa Nutzungsbedingungen, 17.12.2020
 - Amazon Prime-Teilnahmebedingungen, 12.12.2019
 - Nutzungsbedingungen für Amazon-Geräte, 04.09.2019
 - Nutzungsbedingungen für Amazon Music, 10.08.2020
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen, 31.07.2020
 - Datenschutzerklärung, 04.12.2020
- DSGVO: www.datenschutz-grundverordnung.eu
- RA Prof. Ronald Richter, Sprachassistenten für Senioren: Alexa und Co. im Alten- und Pflegeheim – Gutachterliche Stellungnahme, Hamburg, 2019

Anhang

Alle erstellten und als Anhang verfügbaren Dokumente wurden anhand der Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen von Amazon.de erarbeitet, Zitate wörtlich oder sinngemäß entnommen. Sollten Sie ein anderes Produkt wählen, müssen alle Dokumente hinsichtlich der Herstellerangaben überprüft und abgeändert werden.

Abschließend sind die Szenarien mit der Übersicht der nötigen Dokumente grafisch dargestellt. Die im Leitfaden benannten Dokumente erhalten Sie bei Interesse beim PPZ-Nürnberg. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Tanja Dittrich auf: tanja.dittrich@ppz-nuernberg.de, Telefon 0911 / 21531-8606.

Übersicht

Das Wichtigste auf einen Blick und benötigte Dokumente für

Szenario 1: Bewohner zieht mit Sprachassistent im Pflegeheim ein



nur für den Zweck der sozialen Betreuung

Einzelzimmer oder abschließbarer Gruppenraum

zur rechtlichen Absicherung benötigte Dokumente

Dokument SZ1.2
Information und Einwilligung der Mitarbeiter

Dokument SZ1.3
Hinweisschild Zimmertür

Dokument SZ1.1
Erklärung Pflichten des Bewohners gegenüber Mitarbeiter, Einrichtung, externen Personen

Dokument bSZ.1
Leitfaden zum Umgang mit dem Sprachassistenten

Dokument bSZ.2
Dokumentenvorlage zur Aktivierung / Deaktivierung und Löschung

Übersicht

Das Wichtigste auf einen Blick und benötigte Dokumente für

Szenario 2: Pflegeheim stellt Sprachassistenten für Bewohner und nimmt diesen in Betrieb



nur für den Zweck der sozialen Betreuung

Einzelzimmer oder abschließbarer Gruppenraum

zur rechtlichen Absicherung benötigte Dokumente

Dokument bSZ.1
Leitfaden zum Umgang mit dem Sprachassistenten

Dokument bSZ.2
Dokumentenvorlage zur Aktivierung / Deaktivierung und Löschung

Dokument SZ2.2
Dokumentationsvorlage „Einweisung weiterer Personen“

Information und Einwilligungserklärungen von

Dokument SZ2.1
Hinweisschild Zimmertür

Dokument SZ2.3
Mitarbeiter*innen

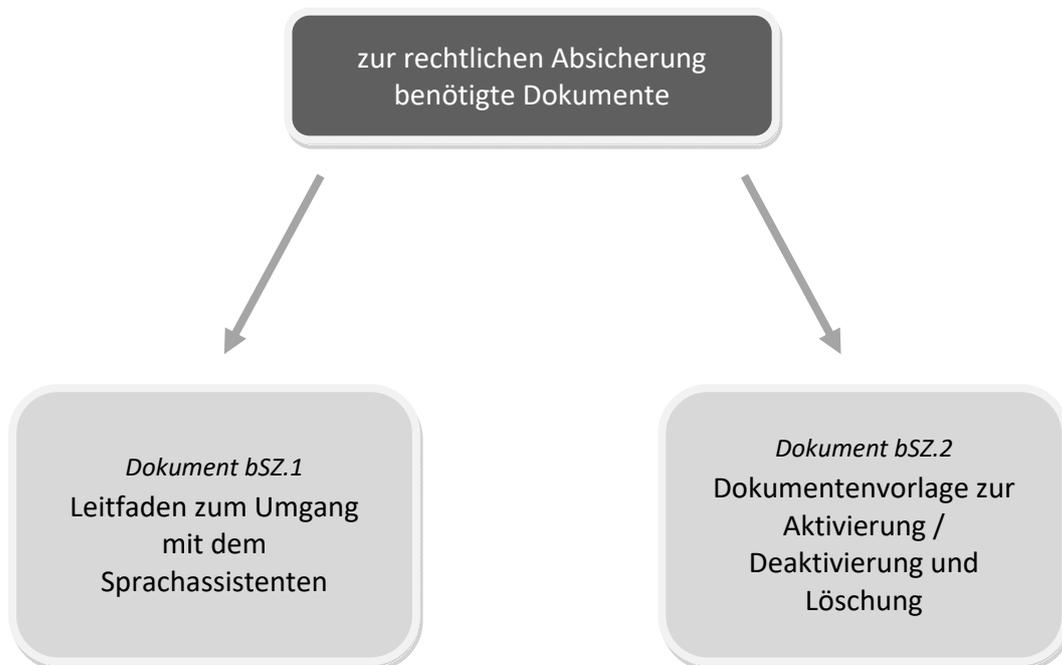
Dokument SZ2.4
Bewohner*innen

Dokument SZ2.5
Angehörigen

Dokument SZ2.6
Externen Dienstleistern

Übersicht

Dokumente, welche für beide Szenarien benötigt werden



PPZ-Nürnberg
c/o NürnbergStift
Regensburger Straße 388
90480 Nürnberg
info@ppz-nuernberg.de

Konsortialpartner des Pflegepraxiszentrums Nürnberg:



Klinikum Nürnberg
Sie sind für Sie da



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung